

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Fussballclub Oberwil
Gegründet 1946 – Mitglied des SFV und FVNWS
Statuten
vom 8. Mai 1980

I ALLGEMEINES

Art. 1 - Name, Sitz und Zweck

Der Fussballclub Oberwil (FCO) mit Sitz in Oberwil (BL) ist ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er wurde am 17. Februar 1946 gegründet und bezweckt:

- a) Ausübung des Fussballsports im speziellen sowie die Förderung des Sports im allgemeinen,
- b) Pflege und Förderung der Kameradschaft, Freundschaft und Geselligkeit unter den Mitgliedern.

Art. 2 – Vereinsfarben

Die Vereinsfarben sind Weiss und Rot (Farben der Gemeinde Oberwil).

Art. 3 – Dachverband

Der FCO ist Mitglied des Schweizerischen Fussballverbandes (SFV) und erklärt dessen Statuten, Reglemente und Beschlüsse sowie diejenigen der UEFA und der FIFA für alle seine Mitglieder als verbindlich.

II MITGLIEDSCHAFT

Art. 4 – Mitgliederkategorien

Der FCO besteht aus:

- Ehren-Mitgliedern
- Frei-Mitgliedern
- Aktiv-Mitgliedern (1)
- Schiedsrichter-Mitgliedern
- Junioren-Mitgliedern
- Senioren-Mitgliedern (1)
- Veteranen-Mitgliedern (1)
- Passiv-Mitgliedern
- Supporter-Mitgliedern

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



(1) Die Mitglieder der Kategorien Aktiven, Senioren und Veteranen bilden die Gruppe der stimmberechtigten Spieler des FCO (nachstehend „SPIELER“ genannt)

Art. 5 - Ehren-Mitglieder

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Der Vorschlag erfolgt durch den Vorstand und die Ernennung muss durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.

Art. 6 - Frei-Mitglieder

Ein Frei-Mitglied kann auf Antrag des Vorstands von der Generalversammlung mit 2/3- Stimmenmehrheit ernannt werden. Als Kriterium kann u.a. 25-jährige Mitgliedschaft gelten.

Art. 7 - Aktiv- und Schiedsrichter-Mitglieder

Aktiv- und Schiedsrichter-Mitglied kann werden, wer nach den Statuten des SFV bzw. des Regionalverbandes an der Meisterschaft der Kategorie „Aktive“ teilnehmen darf.

Art. 8 - Senioren- und Veteranen-Mitglieder

In die Senioren- oder Veteranen-Kategorie kann ein Mitglied aufgenommen werden, wenn es die vom SFV bzw. Regionalverband aufgestellten Bedingungen zur Teilnahme am entsprechenden Spielbetrieb erfüllt.

Art. 9 - Junioren-Mitglieder

Als Junioren-Mitglied kann aufgenommen werden, wer das vom SFV festgesetzte Mindestalter für die entsprechende Spielberechtigung erreicht hat. Das Eintrittsgesuch muss die Einwilligung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters enthalten.

Art. 10 - Passiv- und Supporter-Mitglieder

Als Passiv- oder Supporter-Mitglied kann jede volljährige Person, in besonderen Fällen auch juristische Personen und öffentlich-rechtliche Körperschaften, aufgenommen werden.

Art. 11 – Aufnahme

Eintrittsgesuche sind dem Vorstand mittels Eintrittsformulare des FCO einzureichen. Über Aufnahme oder Ablehnung (Junioren ausgenommen) entscheidet der Vorstand.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Art. 12 – Übertritte

Übertritte innerhalb des Vereins sind vom Vorstand schriftlich vorzulegen.

Ein Übertritt innerhalb der Kategorien

Aktive/Senioren/Veteranen/Schiedsrichter/Passive gilt mit der Einreichung und auch zustimmender Kenntnisnahme durch den Vorstand als vollzogen.

Art. 13 - Austritt

a) Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Austrittserklärung

Die Mitgliedschaft erlischt, sofern das austretende Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club erfüllt hat, nach Genehmigung der schriftlichen Austrittserklärung durch den Vorstand. Diese kann nur auf Ende eines Vereinsjahres (siehe Art. 37) unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist eingereicht werden. Für Mitglieder mit einem gültigen Spielerpass gilt Art. 13 a 2.

2. Transfer

Austritte von Mitgliedern mit einem gültigen Spielerpass können nur auf Ende einer Fussballsaison (Juni) erfolgen und sind spätestens bis 31. Dezember dem Vorstand schriftlich zur Genehmigung zu unterbreiten. Austrittsgesuche, die nach dem 31. Dezember eintreffen, werden erst auf Ende der folgenden Saison wirksam.

In besonderen Fällen kann der Vorstand einem vorzeitigen Austritt zustimmen, wobei ihm das Recht zusteht, die vom Verein erbrachten Lizenz- und Versicherungsgebühren einzuverlangen.

3. Streichung, Boykott

Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung in Rückstand sind, werden ausgeschlossen. Über den Ausschluss entscheidet die General- oder Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Gegen solche Mitglieder kann beim SFV das Boykott-Verfahren angestrebt werden.

4. Loyalitätsverletzung

Wegen vereinschädigendem Verhalten können Mitglieder auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ausgeschlossen werden. Die Wiederaufnahme ist nicht vor Ablauf eines Jahres möglich.

b) Haftung des austretenden Mitgliedes

Das austretende Mitglied haftet für all seine Verbindlichkeiten gegenüber dem FCO, insbesondere die Bezahlung der Mitgliederbeiträge bis und mit laufendem Vereinsjahr sowie allfällig von ihm verwaltetes Vereinsmaterial.

Art. 14 - Rechte der Mitglieder

a) Stimm- und Wahlrecht

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Allen Mitgliedern (ausgenommen Junioren) steht das Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten sowie das aktive und passive Wahlrecht zu.

b) Finanzielle Vergünstigungen

Die Mitglieder geniessen finanzielle Vergünstigungen bei Veranstaltungen des Vereins, insbesondere bei Wettspielen gegen Vorweisung des Ausweises. Ausgenommen bleiben Cup und Verbandsspiele sowie besondere Anlässe gemäss Ankündigung.

c) Befreiung der Beitragspflicht

Die Ehren-, Frei-, Schiedsrichter-, Vorstands- und Subkommissions-Mitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann weiteren Mitgliedern den Beitrag erlassen.

Art. 15 - Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen und das Ansehen des FCO zu wahren und sich den statutarischen Bestimmungen sowie den Vereins- und Vorstandsbeschlüssen zu unterziehen. „SPIELER“ und Junioren ist es untersagt, gleichzeitig einem anderen Fussballclub als Aktiv- oder Junioren-Mitglied anzugehören, in einem andern Verein ohne Erlaubnis des Vorstandes mitzuspielen, mitzutrainieren oder denselben zu trainieren.

III ORGANE DES VEREINS UND ORGANISATION

Art. 16 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Geschäftsausschuss
- die Vereinskommission
- die Vereins-Subkommissionen
 - „SPIKO“ (Spielkommission der Aktiv-Mannschaften)
 - „JUKO“ (Juniorenkommission)
 - „SEKO“ (Senioren- und Veteranen-Kommission)
 - die Spezialkommissionen
- die Rechnungsrevisoren (Kontrollstelle)

Art. 17 – Generalversammlung

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und erledigt die Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen sind. Alle ihre Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



a) Besuchspflicht/Beschlussfähigkeit

Der Besuch der GV ist für die SPIELER, Vorstand- und Kommissionsmitglieder obligatorisch.

Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

b) Einberufung

Die Einladung hat mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen.

c) Geschäfte

Ständige Traktanden der GV sind

1. Appel (durch Zirkulation einer Präsenzliste)
2. Protokolle der letzten General- und Mitgliederversammlung
3. Mutationen
4. Jahresbericht des Präsidenten, der Vereins-, Vereinssub- und Spezialkommissionen
5. Jahresrechnung
6. Revisorenbericht
7. Déchargeerteilung
8. Festsetzen des Mitgliederbeiträge
9. Budgets
10. Ehrungen
11. Wahlen (Vorstand, Rechnungsrevisoren)
12. Diverses (Anträge, Statutenänderungen, etc.)

d) Anträge

1. des Vorstandessind in der Regel der Einladung zur GV beizulegen. In besonderen Fällen können sie aber auch an der GV mündlich begründet werden.
2. der Mitglieder können nur berücksichtigt werden, wenn sich mindestens acht Tage vor der GV dem Vorstand schriftlich eingereicht worden sind oder wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die an der GV eingebrachten Anträge erheblich erklären.

Art. 18 - Ausserordentliche Generalversammlung

Die ausserordentliche Generalversammlung ist für alle sonst der ordentlichen GV vorbehaltenen Geschäfte zuständig, insbesondere für Neuwahlen und Geschäfte finanzieller Art. Alle ihre Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

a) Besuchspflicht/Beschlussfähigkeit

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Der Besuch der GV ist für die SPIELER, Vorstand- und Kommissionsmitglieder obligatorisch. Die GV ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

b) Einberufung

Sie kann einberufen werden, wenn es der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Sie muss innert 4 Wochen nach Einreichung des schriftlichen Begehrens stattfinden. Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.

Art. 19 – Mitgliederversammlung

Pro Vereinsjahr findet mindestens eine Mitgliederversammlung statt, die immer auf den letzten Freitag des Monats Februar (Ausnahme Faschnachtsferien dann auf den nächstmöglichen Termin im März) gelegt wird und durch den Vorstand einberufen wird. Alle ihre Beratungen und Beschlüsse sind zu protokollieren.

a) Besuchspflicht/Beschlussfähigkeit

Der Besuch der MV ist für die SPIELER, Vorstand- und Kommissionsmitglieder obligatorisch. Die MV ist beschlussfähig, wenn mindestens 35 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind

b) Einberufung

Die Einladung hat 14 Tage vorher zu erfolgen.

c) Geschäfte

Ständige Traktanden der Mitgliederversammlung sind

1. Appel (durch Zirkulation einer Präsenzliste)
2. Protokoll der letzten Mitgliederversammlung (nur sofern dieses nicht bereits die letzte GV verabschiedet worden ist)
3. Mutationen der SPIELER und Junioren
4. Orientierung über
 - a) die durch den Vorstand oder die Kommissionen gewählten Funktionäre
 - b) die vollständigen Kommissionsbestände
5. Sportberichte der verflossenen Saison
 - a) der SPIKO
 - b) der JUKO
 - c) der SEKO
6. Vereins- und Sportprogramm für die neue Saison
7. Verschiedenes

Art. 20 - Vorstand

a) Zusammensetzung

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Der Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens 9 Mitgliedern:

1. Ehrenpräsident
2. Vereinspräsident
3. Vereins-Vizepräsident
4. Vereins-Sekretär(in)
5. Hauptkassier
6. SPIKO-Präsident
7. JUKO-Präsident
8. SEKO-Präsident
9. Beisitzer

Der Ehrenpräsident hat automatisch Einsitz im Vorstand. Die weiteren Vorstandsmitglieder werden durch die GV gewählt.

Nach Bedarf kann der Vorstand auf maximal 17 (siebzehn) Mitglieder erweitert werden. Die zusätzlichen Beisitzer werden vom Vorstand bestimmt.

Die Gesamtmitgliederzahl des Vorstands muss an der GV bekannt gegeben und bestätigt werden.

b) Chargen

Die Vorstandsmitglieder über Ihre Chargen ehrenamtlich aus. Chargenkumulation ist gestattet. Jedes Vorstandsmitglied hat jedoch nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Die Beisitzer können folgende Chargen ausüben:

- Sekretäre der Sportkommissionen
- Mitgliederkassier, Platzkassier
- Materialverwalter, Platzverwalter
- Trainer, Sportchef der Subkommissionen
- Mannschaftsbetreuer
- Protokollführer, Archivar, Redaktor etc.

c) Amtsdauer, Demissionen

Der Vorstand wird an der GV für ein Jahr gewählt.

Jedes ausscheidende Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für die richtige Geschäftsübergabe verantwortlich.

Demissionen müssen mindesten einen Monat vor der GV dem Vorstand schriftlich bekannt gegeben werden.

d) Allgemeine Pflichten und Kompetenzen

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte des Vereins, soweit sie nicht von der GV, einer Sub- oder Spezialkommission erledigt werden. Er hat insbesondere für die richtige Handhabung der Statuten, die Einhaltung der Verbandsreglemente sowie für die termingerechte Ausführung der Vereinsbeschlüsse besorgt zu sein.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



1. Delegierte

Der Vorstand bestimmt die Delegierten in eventuelle Körperschaften und in die Dachverbände.

2. Anstellungen/Ernennungen

In die Kompetenz des Vorstands fallen die Anstellung der Trainer sowie die Ernennung der Beisitzer gemäss Art. 20 a.

3. Vereinsanlässe

Der Vorstand überwacht die Organisation aller sportlichen und geselligen Vereinsveranstaltungen. Ohne seine Erlaubnis dürfen von den Mitgliedern weder sportliche noch gesellige Anlässe im Namen des Vereins durchgeführt werden.

4. Finanzen

Der Vorstand verwaltet die Vereinsfinanzen, überwacht die Budgets und erledigt die damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte.

Die Ein- und Ausgaben sind regelmässig vom Vorstand an seinen ordentlichen Vorstandssitzungen zu behandeln und mit dem Budgets abzustimmen.

5. Spesen

Die Vorstandsmitglieder haben Anrecht auf Erstattung ihrer effektiven Auslagen (Porti, Telefon, Reisen im Interesse des Vereins etc.) gegen Quittung.

e) Spezialkompetenzen

Der Vorstand kann über die durch Budgets festgelegten Ausgaben hinaus Gesamtausgaben bis Fr. 2'000.-- pro Jahr beschliessen.

Interne Wettbewerbe oder Verkaufsaktionen aller Art unterliegen der Genehmigung durch den Vorstand.

f) Vorstandssitzungen

1. Einberufung

Je nach Bedarf oder auf Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern muss der Präsident innert 8 Tagen eine Vorstandssitzung einberufen.

2. Vorsitz

Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident oder das älteste anwesende Vorstandsmitglied.

3. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

4. Berichterstattung

Der Vorstand muss über alle Beschlüsse und Entscheide ein Protokoll erstellen.

Auf die GV hat der Vereinspräsident einen Jahresbericht zu erstellen und denselben genehmigen zu lassen.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Art. 21 – Geschäftsausschuss

Dringende Geschäfte könne durch einen Geschäftsausschuss erledigt werden, der sich wie folgt zusammensetzt:

- Vereinspräsident
- Verein-Vizepräsident
- Hauptkassier und je nach dem zu behandelnden Geschäft
- je nach zu behandelndem Geschäft könne vom Präsidenten weitere Mitglieder einberufen werden

Die vom Geschäftsausschuss getroffenen Massnahmen sind der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung zu unterbreiten und bestätigen zu lassen.

III a KOMMISSIONEN

Art. 22 – Verantwortlichkeit

Alle gewählten Kommissionen sind dem Vorstand bzw. der GV gegenüber verantwortlich und könne von diesen jederzeit kontrolliert und zur Rechenschaft gezogen werden. Zu diesem Zweck ist der Vereinspräsident zu sämtlichen Kommissionssitzungen einzuladen. Nimmt der Vereinspräsident oder den von ihm unter den Vorstandsmitgliedern bestimmten Vertreter an einer Kommissionssitzung teil, dann hat dieser bei Wahlen oder Abstimmungen nur Anspruch auf eine Stimme.

III b VEREINSKOMMISSION

Art. 23 – Zusammensetzung, Zweck

Die Vereinskommision setzt sich zusammen aus Vorstands- und Subkommissionsmitgliedern sowie allen übrigen Mitgliedern, die im Verein eine Funktion ausüben.

Um sportliche und gesellige Veranstaltungen zu besprechen und zu beschliessen, kann der Vorstand je nach Bedürfnis die Vereinskommision einberufen.

III c SUBKOMMISSIONEN

Art. 24 – SPIKO

a) Zusammensetzung

Die SPIKO setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident (Obmann)
- Sekretär
- Trainer der Aktivmannschaft
- 1 Vertreter der JUKO (bestimmt durch JUKO)
- 1 Vertreter der SEKO (bestimmt durch SEKO)

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Bei Bedarf kann sie durch z. B. Mannschaftsbetreuer, Captains, Platz- und Materialverwalter, Platzkassier etc. erweitert werden. Für die Verteilung der Chargen ist die SPIKO allein zuständig.

Die Zusammensetzung der SPIKO muss vom Vorstand bestätigt und an der GV bekannt geben werden.

b) Zuständigkeitsbereich

Die SPIKO koordiniert den Wettspiel- und Trainingsbetrieb und sorgt für einen geordneten Ablauf. Sie übt ihre Funktion im Einverständnis mit dem Vorstand aus.

Sie setzt die Spiele und die Trainings fest, bietet die Spieler auf und avisiert die Schiedsrichter und die Gastmannschaften. Sie stellt den Sportplatz bereit und sorgt für dessen Unterhalt.

Sie ist ermächtigt, leichtere Strafen wegen unsportlichem Verhalten und unkameradschaftlichen Benehmen zu verfügen, wobei sie den Vorstand darüber zu informieren hat.

Bei Trainerwahl, An- und Abmeldungen von Mannschaften steht der SPIKO das Vorschlagsrecht an den Vorstand zu.

c) SPIKO-Sitzungen

Betreffen Einberufung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit findet Art. 20 f sinngemäss Anwendung.

d) Berichterstattung

Die SPIKO muss über alle Beschlüsse und Entscheide ein Protokoll erstellen und hat ferner laufend dem Vorstand Bericht zu erstatten. Auf die Mitgliederversammlung hat der SPIKO-Präsident einen Jahresbericht zu erstellen und denselben genehmigen zu lassen.

e) Spieler-Versammlung

Bei Bedarf, insbesondere zur Wahl von Mannschaftsbetreuern und zur Beschlussfassung über sportliche und gesellige Anlässe innerhalb der SPIELER, kann die SPIKO eine SPIELER-Versammlung einberufen. Hievon ist der Vorstand in Kenntnis zu setzen und einzuladen.

Art. 25 – JUKO

a) Zusammensetzung

Die JUKO setzt sich zusammen aus:

- . Präsident (Obmann)
- . Sekretär
- . Kassier
- . 2 Beisitzern

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Bei Bedarf kann sie durch z. B. Trainer, Mannschaftsbetreuer etc. erweitert werden (ERWEITERTE JUKO). Für die Verteilung der Chargen ist die JUKO allein zuständig.

Die Zusammensetzung der JUKO muss vom Vorstand bestätigt und an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

b) Zuständigkeitsbereich

Die JUKO verwaltet sämtliche Geschäfte betreffend das Juniorenwesen. Sie übt ihre Funktionen im Einverständnis mit der SPIKO aus.

Die JUKO besorgt die Nachwuchswerbung, hält Kontakt mit den Eltern aufrecht und organisiert die Durchführung der Veranstaltungen „JUGEND UND SPORT“.

c) JUKO-Sitzungen

Betreffend Einberufung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit findet Art. 20 f sinngemäss Anwendung.

d) Berichterstattung

Betreffend Berichterstattung findet Art. 24 d sinngemäss Anwendung.

e) Junioren-Versammlung

Betreffend Versammlungsmodus findet Art. 24 e sinngemäss Anwendung.

f) Finanzen

Die separate Juniorenkasse wird finanziert durch:

- . Mitgliederbeiträge der Junioren
- . Beträge des Stammvereins
- . Erlös aus Anlässen, die zugunsten der Junioren durchgeführt werden
- . Schenkungen

Die JUKO reicht dem Vorstand halbjährlich ein Budget zur Genehmigung ein und hat Ende des Vereinsjahres eine Jahresabrechnung zuhanden der GV, inklusive Revisorenbericht, vorzulegen.

g) Zusammenarbeit mit der SPIKO

Die JUKO ist verpflichtet, Junioren, welche die reglementarischen Voraussetzungen erfüllen, auf Verlangen der SPIKO der 1. oder 2. Mannschaft zur Verfügung zu stellen. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

h) Auflösung

Im Falle einer Auflösung der Juniorenabteilung sind die vorhandenen Mittel sowie das Material dem Stammverein auszuhändigen.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Art. 26 –SEKO

a) Zusammensetzung

Die SEKO setzt sich wie folgt zusammen:

- . Präsident (Obmann)
- . Sportchef Senioren
- . Sportchef Veteranen

Sowie weitere Mitglieder nach Bedarf (z. B. Sekretär, Kassier, Trainer etc.), die von der Seniorenversammlung zu wählen sind. Die Zusammensetzung der SEKO muss an der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

b) Zuständigkeitsbereich

Die SEKO verwaltet sämtliche Geschäfte der Senioren- und Veteranenbewegung. Sie übt ihre Funktionen im Einverständnis mit der SPIKO aus.

c) SEKO-Sitzungen

Betreffend Einberufung, Vorsitz und Beschlussfähigkeit findet Art. 20 f sinngemäss Anwendung.

d) Berichterstattung

Betreffend Berichterstattung findet Art. 24 d sinngemäss Anwendung.

e) Seniorenversammlung

Betreffend Versammlungsmodus findet Art. 24 e sinngemäss Anwendung.

f) Finanzen

Die Senioren können eine separate Abteilungskasse führen und diese aus nachstehenden Mitteln alimentieren:

- . Subventionen vom Stammverein
- . Schenkungen und Erlöse aus separaten Anlässen

Die Revision sowie die Verabschiedung der Seniorenkasse fällt in die Kompetenz der SEKO.

g) Zusammenarbeit mit der SPIKO

Die SEKO kann auf Verlangen der SPIKO Spieler zur Verfügung stellen. In Streitfällen entscheidet der Vorstand.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



h) Auflösung

Bei Auflösung der Seniorenabteilung müssen die finanziellen Mittel und das Material dem Stammverein übergeben werden.

III d SPEZIALKOMMISSIONEN

Art. 27 – Zweck

Bei Bedarf können vom Vorstand zur Lösung besonderer Vereinsaufgaben temporäre oder ständige Spezialkommissionen bestimmt werden. Sie sind dem Vorstand untergeordnet und haben diesem über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten.

Art. 28 – Clubhauskommission

a) Zusammensetzung:

Das dem FCO gehörende Clubhaus wird von einer 3-5 köpfigen, ständigen Spezialkommission, genannt „Clubhauskommission“ verwaltet. Diese Kommission wird vom Vorstand gewählt. Von den Kommissionsmitgliedern müssen 1-3 Vorstandsmitglieder sein

b) Zuständigkeitsbereich

Die Aufgaben der Clubhauskommission sind:

- . Anstellung des Clubwirtes
- . Abrechnungen mit dem Clubwirt
- . Unterhalt des Clubhauses
- . Organisation des Betriebes etc.

c) Berichterstattung

Die Kommission muss über alle Beschlüsse und Entscheide ein Protokoll erstellen und hat dem Vorstand laufend Bericht zu erstatten. Auf die GV hat die Kommission einen Rechenschaftsbericht zu erstellen und denselben genehmigen zu lassen. Zu diesem Zweck ist das Geschäftsjahr des Clubhauses dem Vereinsjahr anzupassen.

IV KONTROLLSTELLE

Art. 29 – Rechnungsrevisoren

Von der GV werden jährlich 2 Rechnungsrevisoren und 2 Suppleanten gewählt. Die Revisoren sind für höchstens zwei Amtsperioden wählbar. Der dienstälteste Revisor scheidet jeweils aus und wird durch den ersten Suppleanten ersetzt.

Art. 30 – Zuständigkeitsbereich

Die Revisoren haben die Jahresrechnung des Stammvereins, der Juniorenkasse, gegebenenfalls

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



der Seniorenkasse und des Clubwirtes zu prüfen und dem Vorstand zu Handen der GV einen schriftlichen Bericht über das Prüfergebnis abzuliefern. Sie können Vorschläge unterbreiten und haben das Recht, jederzeit eine Kassakontrolle vorzunehmen.

Die Rechnungen werden jeweils auf das Datum der ordentlichen GV hin abgeschlossen.

V STIMM- UND WAHLRECHT

Art. 31 – Stimmrecht

Alle an einer Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder mit Ausnahme der Junioren besitzen das Stimmrecht in allen Vereinsangelegenheiten. Stimmvertretung ist nicht erlaubt.

Art. 32 – Wählbarkeit

Alle stimmberechtigten Mitglieder können in alle Vereinsämter gewählt werden, nachdem sie mindestens ein Jahr dem Verein als Mitglied angehört haben. In speziellen Fällen kann auf Antrag des Vorstandes von dieser Vorschrift abgewichen werden.

Art. 33 – Abstimmungen, Wahlen

Sofern die Statuten nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei Wahlen und Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. 2/3-Mehrheit kann geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen werden.

Folgende Abstimmungen erfordern 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten:

- . Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern
- . Ausschluss von Mitgliedern
- . Statutenänderungen
- . Wiedererwägungsgesuche
- . Auflösung des Vereins

VI FINANZEN

Art. 34 – Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Art. 35 – Einnahmen

Die Vereinseinnahmen setzen sich zusammen aus:

- . ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder
- Wettspieleinnahmen
- . freiwilligen Beiträgen sowie Zuwendungen von Gönnern
- . Subventionen

- . Veranstaltungseinnahmen
- . Einnahmen aus der Clubwirtschafts-Kasse
- . andere Einnahmen

Art. 36 – Beiträge der Mitglieder

Die Jahresbeiträge werden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung festgesetzt. Beitragspflichtig sind alle Mitglieder mit Ausnahme von:

- . Ehren- und Freimitgliedern
- . Vorstandsmitgliedern
- . Vereinsfunktionären
- . Schiedsrichtermittgliedern

Die Junioren bezahlen ihre Beiträge an die Juniorenkasse, auch wenn sie einer Aktivmannschaft als Kadernspieler angehören.

Der Einzug aller Beiträge ist jährlich vorzunehmen und kann bei säumigen Zahlern mittels Nachnahme geschehen.

Neueintretende Mitglieder sowie transferierte Mitglieder der SPIELER und Junioren bezahlen ihren Beitrag pro rata temporis. Alle übrigen beitragspflichtigen Mitglieder bezahlen den vollen Beitrag für das Vereinsjahr, in dem Ein- und Austritt genehmigt wird.

Auf Antrag des Vorstandes kann die GV von den Mitgliedern ausserordentliche Beiträge, Eintrittsgebühren etc. erheben. Ein solcher Beschluss hat mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu erfolgen. Der Beschluss ist den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

VII ALLGEMEINES

Art. 37 – Vereinsjahr/Geschäftsjahr

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember

Art. 38 – Reglemente

In allen Fragen administrativer und spielerischer Belange gelten die Bestimmungen und Reglemente des SFV, sowie das Spiel- und Versammlungsrecht des FCO.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Art. 39 – Unterschrift (Vertretung nach Aussen)

a) Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führen:

. der Präsident, der Vizepräsident und der Hauptkassier kollektiv zu zweien unter sich

. die übrigen Mitglieder des Vorstandes kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten, Vizepräsidenten oder Hauptkassier

b) Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Angelegenheit der Kommissionen führen der Präsident, der Sekretär und der Kassier kollektiv zu zweien unter sich.

c) Die einzelnen Funktionäre, deren Ressort den Verein nicht verpflichten, können einzeln unterzeichnen.

Art. 40 – Auflösung des Vereins

Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nicht beschlossen werden, wenn nicht mindestens 12 stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind.

Ein Auflösungsantrag kann nur an einer speziellen zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV beantragt werden. Kommt die Auflösung zustande, so darf das Vereinsvermögen in keinem Fall unter die Mitglieder verteilt werden. Nach Erfüllung sämtlicher finanzieller Verpflichtungen geht das Vereinsvermögen zur Verwaltung an die Gemeinde Oberwil / BL zuhanden eines allenfalls neu entstehenden Vereins mit dem selben Zweck und Namen in Oberwil / BL über, wobei der neu gegründete Verein den vorliegenden Artikel in gleich lautender Fassung in seine Statuten zu übernehmen hat.

Kommt innerhalb von 5 Jahren keine Neugründung zustande, so fliesst das Vermögen dem an der Auflösungsversammlung für diesen Fall bestimmten sportlichen oder karitativen Zweck zu.

VIII STATUTEN

Art. 41 – Statutenänderungen

Statutenänderungen können nur an einer GV erfolgen und bedürfen der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 42 – Rechtsgültigkeit

Vorliegende Statuten sind für alle Mitglieder, Spieler und Funktionäre des FCO verbindlich. Wo diese Statuten nicht Näheres bestimmen, gelten das OR und das ZGB.

Art. 43 – Uebergabe an die Mitglieder

Jedem Mitglied (Passiven nur auf deren Wunsch) wird ein Exemplar der Statuten ausgehändigt.

Fussballclub Oberwil

Postfach 254
4104 Oberwil
PC 40-26584-9

www.fcoberwil.ch



Art. 44 – Inkraftsetzen

Diese neuen Statuten wurden an der GV vom 30.08.2013 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen alle früheren Statuten und Vereinsbeschlüsse.

Art. 45 – Spiel- und Versammlungsreglement

Als weitere Bestandteile dieser Statuten gelten das Spiel- und Versammlungsreglement, welche auf den nächsten Seiten zu finden sind.

Oberwil 30.08.2013

Vorstehende Statuten wurden vom SFV mit Schreiben vom 07.04.1981 genehmigt.